

Beilage 1513/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags zur Wahrung des Kindeswohls

**Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser
Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Öö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Öö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür
einzutreten, dass

1. durch eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes eine klare Rechtslage
für den Prozess der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und
für erforderliche Maßnahmen bei Gefahr in Verzug geschaffen wird.

Insbesondere soll die Änderung umfassen:

- die Konkretisierung der bisherigen gesetzlichen Meldepflichten mit
dem Inhalt, dass bei Vorliegen des Verdachts der
Kindeswohlgefährdung die Jugendwohlfahrt beigezogen werden
muss;
- die Klarstellung, dass die Fallführungskompetenz und die
Verantwortung der Klärung der Umstände ab dem Zeitpunkt ihrer
Beziehung bei der Jugendwohlfahrt liegt;
- die gesetzliche Ermächtigung, dass die Jugendwohlfahrt - je nach
Notwendigkeit - Vertreterinnen und Vertreter anderer Berufsgruppen
(z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Richterinnen und Richter, Ärztinnen
und Ärzte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheitsberufe,
der Krankenanstalten und der Schulbehörden) im Rahmen einer
Helferkonferenz beziehen kann;
- die Verpflichtung für alle Mitglieder der Helferkonferenz, aktiv an der
Klärung der Umstände des Einzelfalls mitzuwirken und sich
gegenseitig zu informieren;

2. auf Basis einer bundesweiten Erhebung über den häuslichen Unterricht
die entsprechenden (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des
Anzeigeverfahrens, der

Überprüfung des Lernerfolgs und allenfalls der durchzuführenden ärztlichen
Untersuchungen neu geregelt werden. Insbesondere soll die Neuregelung
umfassen:

- Die Möglichkeit zur Überprüfung der Familiensituation durch die
Jugendwohlfahrt im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des häuslichen
Unterrichts, sodass die Berücksichtigung des Kindeswohls in die
Gesamtbeurteilung ein fließen kann;

- Die Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten, dass die Abnahme der
Prüfungen über den Schulerfolg (Externistenprüfungen) bei häuslichem
Unterricht durch Expertinnen und Experten des Landesschulrats oder eine

beim Landesschulrat eingerichtete Kommission erfolgt;

- Die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung, dass auch bei einem häuslichen Unterricht die Durchführung einer schulärztlichen Untersuchung, zumindest einmal im Verlauf des Schuljahres, verpflichtend nachzuweisen ist.

3. das Pilotprojekt "Kinderbeistand" auf weitere Standorte in allen Bundesländern ausgedehnt und auf Basis einer wissenschaftlichen Evaluierung flächendeckend in Österreich angeboten wird.

Begründung

Nach Bekanntwerden eines Falles der Verwahrlosung von drei Kindern in Oberösterreich hat der Oberösterreichische Landtag die Fakten erhoben und versucht, die Hintergründe zu durchleuchten. Dabei stellte sich unter anderem heraus, dass die rechtlichen Grundlagen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie die gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten z.B. im Schulunterrichtsgesetz, im Ärztegesetz oder im Krankenanstaltengesetz - jeweils für sich allein betrachtet - für den Prozess der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und für erforderliche Maßnahmen bei Gefahr in Verzug grundsätzlich ausreichen.

Es haben sich allerdings Schwächen bei der interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung hinsichtlich der Klarheit über die jeweiligen Rollen, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen ergeben. Neben der mangelnden Klarheit, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt dem Gericht, dem Jugendamt, dem Gutachter oder der Schulbehörde möglich gewesen wären, wurde auch deutlich, dass das Fehlen einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung bzw. einer gesetzlichen Klarstellung der Fallführungscompetenz die Verfahrensdauer und damit die Abwicklung derartiger Fälle negativ beeinflussen.

Auch bei der derzeitigen Regelung des häuslichen Unterrichts wurden Schwächen deutlich, die die Wahrung des Kindeswohls erschweren. So hängt die Zulässigkeit des häuslichen Unterrichts lediglich von einer Prognoseentscheidung des Bezirksschulrats über Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts ab und die Eltern entscheiden, an welcher Schule jeweils vor Schulschluss der entsprechende Unterrichtserfolg durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Eine Verpflichtung, eine schulärztliche Untersuchung nachzuweisen, fehlt gänzlich. Durch die unter Punkt 2 angeregten Änderungen in den Schulgesetzen des Bundes sollen diese Mängel behoben werden.

Eltern können im Zuge von Scheidungen oder Trennungen derart in ihrem "Paarkonflikt" verfangen sein, dass es ihnen nicht mehr möglich ist, auf die Bedürfnisse des Kindes ausreichend bedacht zu nehmen. Nicht selten werden Kinder damit Opfer der Scheidungsverfahren, weil etwa im Obsorgeverfahren niemand mehr ihre Interessen wahrnimmt. Seit 1.1.2006 gibt es daher an vier Bezirksgerichten in vier Bundesländern das Pilotprojekt "Kinderbeistand", das auf die Altersgruppe 6 - 18jährige abgestellt ist. Um eine breitere Grundlage für eine Evaluierung zu schaffen, ist es sinnvoll, das Pilotprojekt zunächst auf weitere Standorte in allen Bundesländern auszudehnen. In der Folge soll auf Grundlage der wissenschaftlichen Evaluierung und Begleitforschung für klar definierte Fälle festgelegt werden, in welcher Form "Kinderbeistände" flächendeckend in Österreich eingeführt werden können (Punkt 3).

Linz, am 6. Mai 2008

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Schreiberhuber, Chansri, Bauer, Eidenberger, Peutlberger-Naderer, Kraler, Mühlböck, Schenner, Kapeller

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Orthner, Strugl, Frauscher, Kiesel, Stanek, Eisenrauch, Jachs, Hingsamer, Brandmayr, Ecker, Schürrer, Lackner-Strauss, Hüttmayr, Mayr, Pühringer, Brunner, Schillhuber, Weixelbaumer, Steinkogler, Stelzer, Weinberger, Baier, Entholzer, Aichinger, Bernhofer

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz, Trübswasser, Wageneder